

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 641 03 — Wa 3/71

Bonn, den 7. Oktober 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den

Entwurf eines Waffengesetzes (WaffG)

mit Begründung, den der Bundesrat in seiner 369. Sitzung am 9. Juli 1971 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist beigelegt. Sie ist von den Bundesministern für Wirtschaft und Finanzen und des Innern gemeinsam erstellt worden.

Brandt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Waffenbegriffe

(1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

(2) Tragbare Geräte, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind, stehen den Schußwaffen gleich.

(3) Die Schußwaffeneigenschaft geht erst verloren, wenn alle wesentlichen Teile so verändert sind, daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder gebrauchsfähig gemacht werden können.

(4) Handfeuerwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schußwaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden,
2. Geräte nach Absatz 2.

(5) Selbstladewaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Schußwaffen, bei denen nach dem ersten Schuß lediglich durch Betätigen des Abzuges weitere Schüsse aus demselben Lauf abgegeben werden können.

(6) Schußapparate im Sinne dieses Gesetzes sind tragbare Geräte, die für gewerbliche oder technische Zwecke bestimmt sind und bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird.

(7) Hieb- und Stoßwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen. Den Hieb- und Stoßwaffen stehen Geräte gleich, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie durch körperliche Berührung Verletzungen beizubringen.

§ 2

Munition und Geschosse

(1) Munition im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Hülsen mit Ladungen, die das Geschöß enthalten (Patronenmunition),
2. Hülsen mit Ladungen, die ein Geschöß nicht enthalten (Kartuschenmunition),

3. Hülsen mit Ladungen, die ein Geschöß enthalten, das nach dem Abschuß durch die mitgeführte Ladung angetrieben wird (Raketenmunition)

und die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind.

(2) Der Munition stehen nicht in Hülsen untergebrachte Treibladungen gleich, wenn die Treibladungen eine den Innenabmessungen einer Schußwaffe angepaßte Form haben und zum Antrieb von Geschossen bestimmt sind.

(3) Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind

1. feste Körper oder
 2. Flüssigkeiten oder Gase in Umhüllungen,
- die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt und hergerichtet sind.

§ 3

Wesentliche Teile von Schußwaffen, Schalldämpfer

(1) Wesentliche Teile von Schußwaffen und Schalldämpfer stehen den Schußwaffen gleich. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann.

(2) Wesentliche Teile sind

1. der Lauf, der Verschuß und das Patronen- oder Kartuschenlager,
2. bei Schußwaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches,
3. bei Schußwaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schußwaffe verbunden ist.

(3) Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.

(4) Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der Dämpfung des Schußknalls dienen und für Schußwaffen bestimmt sind.

§ 4

Erwerben, Überlassen, Führen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes erwirbt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn erlangt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes überläßt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn einem anderen einräumt.

Begründung

A. Allgemeines

I. Bedürfnis für die Neuordnung

Kaum eines der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bedeutsamen Rechtsgebiete weist zur Zeit eine derartige Rechtszersplitterung auf wie gerade das Waffenrecht. Die Gleichbehandlung der Bürger und der Schutz vor den in vielen Fällen nicht wiedergutzumachenden Folgen eines vorsätzlichen oder auch nur fahrlässigen Waffengebrauchs gebieten eine umfassende Neuordnung.

1. Mit dem Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) — BWaffG — wurde ein wesentlicher Schritt zur Schaffung eines modernen Waffenrechts getan. Der Bundesgesetzgeber konnte jedoch nach der damals geltenden Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nur solche Vorschriften erlassen, die durch Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft), Artikel 73 Nr. 5 GG (Einfuhr) oder Artikel 74 Nr. 1 GG (Straf- und Bußgeldvorschriften) gedeckt waren oder auf der Organisationsgewalt und Rechtsetzungsbefugnis des Bundes für seine Behörden beruhten (vgl. Begründung zum BWaffG unter A III der Drucksache W/528).

Die Kompetenz für den Erlaß von Rechtsvorschriften in dem für die öffentliche Sicherheit besonders bedeutsamen Bereich des Umgangs mit Waffen und Munition lag nach Artikel 70 GG überwiegend bei den Ländern. Das neue Bundesrecht konnte daher im wesentlichen nur solche Bestimmungen schaffen, die sich auf die gewerbsmäßige Waffenherstellung und den Waffenhandel beziehen. Wenn der Waffenhändler einem Bürger eine Waffe überlassen wollte, setzte in etwa mitten über dem Ladentisch der Bereich der Länderkompetenz ein.

2. Die Länder hatten sich dafür entschieden, den Bereich des Waffenrechts, der nach Artikel 73 ff. GG nicht durch Bundesrecht geregelt werden konnte, im Anschluß an das BWaffG durch möglichst übereinstimmende Landeswaffengesetze neu zu ordnen. In erster Linie handelte es sich hierbei um den heutigen Erfordernissen angepaßte Bestimmungen über Erwerb, Führen und Besitz von Waffen und Munition.

Die geltenden Bestimmungen stammen aus dem nach den Artikeln 123 bis 125 GG insoweit als Landesrecht fortgeltenden Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) — RWG — und der dazu erlassenen Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270). Für das Saarland sind die entsprechenden Bestimmungen in dem saarländischen Gesetz über Waffen und Munition i. d. F.

der Bekanntmachung vom 1. August 1959 (Amtsbl. S. 1206) enthalten. Auch in den übrigen Ländern wurden einige ehemals reichsrechtliche Bestimmungen abgeändert, allerdings nicht immer einheitlich.

3. Die schwerwiegenden Mängel des derzeitigen Rechtszustandes liegen im folgenden:
 - 3.1. Die waffenrechtlichen Begriffe und die allgemeinen Verbote nach dem Bundeswaffenrecht einerseits und nach dem geltenden Landeswaffenrecht andererseits weichen teilweise erheblich voneinander ab. Das führt insbesondere dazu, daß gewerbliche Waffenhersteller und Waffenhändler für die gleichen Gegenstände verschiedene waffenrechtliche Begriffe zugrunde legen müssen und daß Herstellungs-, Erwerbs- und Vertriebsverbote, die für den gewerblichen Bereich gelten, keine Verbote für den außergewerblichen Bereich entsprechen.
 - 3.2. Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Gewehre in beliebiger Zahl frei erwerben. Dies gilt auch für halbautomatische Langwaffen mit rascher Schußfolge und großer Reichweite.
 - 3.3. Die private Waffenherstellung einschließlich der Bearbeitung unterliegt keinen Rechtsvorschriften. Einzelne Waffenhersteller bieten erwerbscheinfreie Gewehre an, die schon durch ihre Bauart einen Anreiz zur Verkürzung des Schaftes oder des Laufes geben. Auch bei vielen anderen Modellen kann der Waffenerwerber mit wenig Mühe und ohne rechtliches Risiko eine leicht zu verbergende Faustfeuerwaffe herstellen und damit die bisher auf diese Waffen beschränkte Erwerbscheinpflicht umgehen.
 - 3.4. Die Abgabe scharfer Munition unterliegt keinen behördlichen Kontrollmöglichkeiten.
 - 3.5. Gesetzgeberische Maßnahmen der Länder können sich nicht voll auswirken, wenn sie nicht von allen Länderparlamenten einheitlich beschlossen werden.

4. Auf der Grundlage eines gemeinsamen Modellentwurfs eines Landeswaffengesetzes haben die Länder den Versuch unternommen, die Rechts einheit auf dem Gebiete des Waffenrechts wiederherzustellen und die mit der bisherigen Rechtslage verbundenen Sicherheitsrisiken zu vermindern. Obgleich die Mehrzahl der Landesregierungen in den Jahren 1969/70 den Parlamenten im wesentlichen übereinstimmende Gesetzentwürfe zuleitete, wurde bisher in keinem Land ein neues Landeswaffengesetz verabschiedet. Die wenig günstigen Aussichten auf eine

baldige Verwirklichung der gesetzgeberischen Vorhaben veranlaßten die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, mit einem einstimmig gefaßten Beschluß für die Schaffung einer Bundeskompetenz in dem Bereich des Waffenrechts einzutreten, der einer Regelung durch die Länder vorbehalten war.

5. Mit der Gesetzgebungsinitiative des Bundesrates zur Begründung einer konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes auf dem Gebiet des Waffenrechts (Drucksache 657/70 [Beschluß]) soll nunmehr die verfassungsrechtliche Grundlage für ein umfassendes Waffengesetz geschaffen werden. Im Interesse der Beschleunigung erscheint es darüber hinaus geboten, den bisherigen Modellentwurf der Länder für ein übereinstimmendes Landeswaffengesetz in die Gesetzesinitiative einzubeziehen. Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf diesem Modellentwurf. Dieser wurde jedoch sowohl in formeller Hinsicht als auch mit Rücksicht auf die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse überarbeitet. Darüber hinaus erschien es sachgerecht, eine Verschmelzung mit dem geltenden Bundeswaffengesetz anzustreben.

An der Vorberatung des Entwurfs waren auch Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen, des Bundesministers des Innern, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und des Bundeskriminalamts beteiligt.

II. Aufbau und Grundzüge des Gesetzentwurfs

1. Im Interesse der Überschaubarkeit und erleichterten Handhabung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Waffenrechts erscheint es zweckmäßig, die wegen der bisherigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sorgfältig und mit einem erheblichen Aufwand an Bestimmungen voneinander abgegrenzten Materien nicht nebeneinander zu stellen, sondern weitgehend zu integrieren. Gesetzestech-nisch läßt sich diese Aufgabe am zweckmäßigsten nicht durch ein Änderungsgesetz, sondern durch ein neues Gesetz unter Aufhebung des bisherigen BWaffG lösen. Hierdurch wird auch der Weg frei für die neue Bezeichnung „Waffengesetz“.
2. Entsprechend dem BWaffG enthält der Abschnitt I (Allgemeine Vorschriften) die wesentlichen Begriffsbestimmungen des Waffenrechts, ferner Vorschriften über den Anwendungsbereich einschließlich solcher Ermächtigungsnormen, die den Anwendungsbereich des Waffenrechts betreffen.
3. Der Abschnitt II (Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel) umfaßt die Mehrzahl der entsprechenden Bestimmungen der Abschnitte II und III des BWaffG, die weitgehend unverändert übernommen worden sind.
4. Der Abschnitt III (Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen und Munition) enthält das so-

genannte Beschußrecht und entspricht weitgehend dem Abschnitt V des BWaffG. Nach der neuen Konzeption gelten die Vorschriften dieses Abschnittes teilweise auch für den außergewerblichen Bereich.

5. Der nur eine Bestimmung umfassende Abschnitt IV (Einfuhr) gilt nicht nur für Gewerbetreibende und entspricht dem bisherigen § 11 BWaffG.
6. Ein Schwerpunkt der Neuregelung liegt in den bisher dem Landesrecht vorbehaltenen Vorschriften des Abschnittes V (Erwerben und Überlassen von Waffen und Munition). Während das geltende Recht nur den Erwerb sogenannter Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolver) von einer behördlichen Erlaubnis (Waffenerwerbschein) abhängig macht, soll dies künftig im Grundsatz für alle Schußwaffen gelten. Außerdem wird für scharfe Munition eine Erwerbscheinpflicht eingeführt.
7. Der Abschnitt VI (Führen von Waffen) enthält keine grundlegenden Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff „Führen“ im § 4 Abs. 4 neu definiert wird und der Jagdschein nicht mehr zum uneingeschränkten Führen von Waffen ohne Waffenschein berechtigt.
8. Mit dem Abschnitt VII (Verbote) wird im Anschluß an die Regelung in § 18 BWaffG eine erhebliche Lücke des bisherigen Landeswaffenrechts geschlossen. Die schon bisher gegebene Möglichkeit zum Erlaß eines Waffenbesitzverbotes im Einzelfall wird beibehalten.
9. Der Abschnitt VIII (Sonstige waffenrechtliche Vorschriften) enthält Erlaubnistatbestände, die die nichtgewerbsmäßige Herstellung und Bearbeitung von Schußwaffen, das Betreiben von Schießständen und das Schießen betreffen. Darüber hinaus werden im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmte Sicherungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten normiert, die sich sowohl auf den gewerblichen als auch auf den nichtgewerblichen Bereich beziehen.
10. Der Abschnitt IX enthält die Straf- und Bußgeldvorschriften, der Abschnitt X die Übergangs- und Schlußvorschriften.

III. Kosten

Durch die Ausführung dieses Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird durch kostendeckende Gebühren ausgeglichen.

IV. Zustimmungspflichtigkeit

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil es in zahlreichen Vorschriften das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Abschnitt I

Zu § 1

Die Waffenbegriffe des Entwurfs stimmen weitgehend mit denjenigen des BWaffG überein.

Absatz 1 enthält die Begriffsbestimmung für Schußwaffen im engeren Sinne. Abweichend vom BWaffG wird die Beschränkung auf „tragbare“ Waffen fallengelassen. Es erscheint insbesondere geboten, nicht tragbare Schußwaffen, die nicht mehr unter das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen — KWKG — fallen, zu erfassen. Darüber hinaus wird in der Definition der Begriff „Waffen“ durch den umfassenden und für die zum Spiel bestimmten Gegenstände besser passenden Begriff „Geräte“ ersetzt.

Absatz 2 enthält eine gegenüber § 1 Abs. 2 BWaffG verkürzte Definition der den Schußwaffen gleichgestellten tragbaren Geräte, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind.

Für die Gleichstellung der bisher in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BWaffG erfaßten Geräte, zu denen insbesondere die Armbrust gehört, hat sich bisher kein praktisches Bedürfnis gezeigt. Um den Schießsport nicht unnötig zu belasten, wird daher auf eine entsprechende Bestimmung verzichtet. Nachteiligen Auswirkungen kann notfalls mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 begegnet werden.

Die bisher in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BWaffG behandelten Schußapparate sind als Geräte im Sinne von Absatz 2 anzusehen. Ihre Begriffsbestimmung ist in Absatz 6 enthalten.

Absatz 3 soll zweifelsfrei klarstellen, daß die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer Schußwaffe durch verschiedenartige Einwirkungen, insbesondere durch Vornahme von Veränderungen, waffenrechtlich keine Bedeutung hat, solange auch nur ein wesentlicher Teil (§ 3) mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wieder gebrauchsfähig gemacht werden kann. Im Wege einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 können sogenannte Zier- oder Sammlerwaffen ganz oder teilweise aus dem Anwendungsbereich des Waffengesetzes herausgenommen werden.

Absatz 4 entspricht dem § 1 Abs. 3 BWaffG.

Den Begriff der Selbstladewaffen kennt das BWaffG nicht. Nach der Begriffsbestimmung des Absatzes 5 sind darunter Schußwaffen zu verstehen, mit denen mehrere Schüsse abgegeben werden können, ohne daß nach jedem Schuß von Hand nachgeladen und der Verschluß gespannt werden muß. Zu den Selbstladewaffen gehören sowohl die sogenannten halbautomatischen Waffen, bei denen vor jedem einzelnen Schuß der Abzug betätigt werden muß, als auch die zur Abgabe von Feuerstößen oder Dauerfeuer geeigneten vollautomatischen Waffen. Selbstladewaffen sind wegen ihrer schnellen Schußfolge in der Hand von Gewalttätigen oder Leichtsinigen eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Sie werden deshalb im Gesetz teilweise

strengerer Vorschriften unterworfen (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 6 und 7, § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d und e). Absatz 6 erfaßt für gewerbliche oder technische Zwecke bestimmte Geräte, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird. Abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BWaffG wird eine doppelte Zweckbestimmung (gewerbliche und technische Zwecke) nicht mehr gefordert. Der bisherige Begriff hat sich als zu eng erwiesen, weil auch Geräte, die im privaten Bereich verwendet werden, aus Sicherheitsgründen der Bauartzulassung (§ 20) unterworfen werden sollen.

Absatz 7 entspricht wörtlich § 1 Abs. 5 BWaffG.

Die Begriffe „Kurzwaffen“ und „Langwaffen“ im Sinne von § 1 Abs. 4 BWaffG und der Begriff „Faustfeuerwaffen“ im Sinne von § 11 Abs. 1 RWG sind nach der Konzeption des Entwurfs entbehrlich.

Zu § 2

Absatz 1 entspricht § 2 Abs. 1 BWaffG, allerdings mit einer klarstellenden Ergänzung hinsichtlich der Zweckbestimmung im letzten Satzteil.

Die bisher in § 3 Abs. 4 erster Halbsatz der Durchführungsverordnung zum BWaffG enthaltene Regelung ist als Absatz 2 in den Entwurf übernommen worden, um eine umfassende Gleichstellung mit der Munition — auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten — zu erreichen.

Absatz 3 entspricht sachlich § 2 Abs. 2 BWaffG. Der in dieser Bestimmung enthaltene zweite Halbsatz ist im Hinblick auf Absatz 1 Nr. 3 entbehrlich.

Zu § 3

In Absatz 1 wird die schon im bisherigen Recht enthaltene Gleichstellung der wesentlichen Teile beibehalten. Aus Gründen der erleichterten Handhabung werden die Ausnahmen von der Gleichstellung mit Schußwaffen in den jeweiligen Einzelbestimmungen geregelt (vgl. z. B. § 11 Abs. 1 Nr. 2). Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß wesentliche Teile nicht durch Verbindung mit anderen Gegenständen dem Anwendungsbereich der Vorschriften über Schußwaffen entzogen werden können, solange ihre Verwendbarkeit als Waffenteil nicht ausgeschlossen ist.

Die Gleichstellung der Schalldämpfer (Definition in Absatz 4) mit Schußwaffen ist erforderlich, um einerseits den Erfordernissen der Lärmbekämpfung Rechnung tragen zu können, ohne andererseits Sicherheitsinteressen zu gefährden, die bisher durch ein Verbot der Schalldämpfer nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 RWG berücksichtigt worden waren.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen wörtlich dem § 3 Abs. 2 und 3 BWaffG.

Zu § 4

Die Begriffsbestimmungen des „Erwerbens“ (Absatz 1) und des „Überlassens“ (Absatz 2) entsprechen im wesentlichen der Auslegung, die diese Be-

griffe in § 11 RWG und dem vor 1938 geltenden Waffenrecht gefunden haben. Abweichend vom bisherigen Recht ist unter „Erwerben“ nur die Erlangung der tatsächlichen Gewalt, d. h. der tatsächlichen Möglichkeiten zu verstehen, über den Gegenstand nach eigenem Willen zu verfügen. Auch wer einen Gegenstand mietweise oder leihweise erlangt, erwirbt ihn im Sinne des Absatzes 1. Entsprechendes gilt für den Begriff des Überlassens.

Die Begriffsbestimmungen stellen insbesondere klar, daß unter „Erwerben“ und „Überlassen“ nicht das schuldrechtliche Rechtsgeschäft (Kaufvertrag, Schenkungsvertrag o. dgl.) zu verstehen ist und daß es nicht darauf ankommt, ob das Eigentum an dem Gegenstand auf einen anderen übergeht. Ferner ergibt sich aus der gesonderten Bestimmung jedes der beiden Begriffe und auch aus § 27 Abs. 3, daß es sich beim Erwerb und beim Überlassen nicht um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft handeln muß, sondern daß insbesondere auch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt im Wege der Erbfolge oder durch Fund hierzu zu rechnen ist. Allein eine solche Auslegung dieser Begriffe erscheint geeignet, den Umgang mit Waffen und Munition in übersehbaren Grenzen zu halten und es wenigstens zu erschweren, daß unter dem Vorwand von Leihe, Miete, Fund, Aneignung und dergleichen unerlaubter Waffenerwerb verdunkelt wird.

Allerdings muß den besonderen Verhältnissen, insbesondere des gewerblichen Waffenhandels, Rechnung getragen werden. Dies geschieht durch Absatz 3. Nach dieser Bestimmung ist die tatsächliche Gewalt von Personen, die im Rahmen einer Erlaubnis nach § 6 tätig werden, nur dem Erlaubnisinhaber zuzurechnen.

Absatz 4 enthält erstmalig eine Legaldefinition des Begriffes „Führen“. Nach dieser Definition kommt es nicht darauf an, ob jemand die Waffe in der Absicht, mit ihr ausgerüstet zu sein, bei sich hat. Ebensovienig wird darauf abgestellt, ob die Waffe zugriffsbereit oder schußbereit ist oder ob die zugehörige Munition mitgeführt wird. Entscheidend ist allein die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe. In § 32 Abs. 4 werden jedoch bestimmte Fälle des Führens von der Waffenscheinpflicht freigestellt. Für die Begriffe „Wohnung, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum“ ist wie im geltenden Waffenrecht die Rechtsprechung zu den gleichen Begriffen in § 123 StGB heranzuziehen.

Zu § 5

War bisher im BWaffG die Freistellung staatlicher und sonstiger Stellen sowie deren Bediensteter, sofern sie dienstlich tätig werden, jeweils in den Einzelbestimmungen erwähnt, so geht der Entwurf den umgekehrten Weg, indem er in Absatz 1 die dort genannten Stellen grundsätzlich freistellt. Dies vereinfacht den Gesetzesaufbau und vermeidet Wiederholungen. Im übrigen ist als selbstverständlich davon auszugehen, daß die für die Durchführung waffenrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben keiner Erlaubnisse nach dem Waffenrecht bedürfen.

Soweit das KWKG eine ausreichende behördliche Kontrolle vorsieht, bedarf es keiner zusätzlichen Regelungen. Weil das KWKG das Schießen mit Kriegswaffen und das Führen solcher Waffen nicht regelt, sollen jedoch die Vorschriften des Waffengesetzes über das Schießen und das Führen von Schußwaffen und die sich darauf beziehenden Begriffsbestimmungen, Zuständigkeits-, Verfahrens-, Straf- und Bußgeldvorschriften auch auf solche Schußwaffen und Munition Anwendung finden, die unter das KWKG fallen (Absatz 2).

Die in Absatz 3 vorgesehenen Ermächtigungen entsprechen im wesentlichen denjenigen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BWaffG.

Absatz 4 Nr. 1 entspricht der Ermächtigung in § 18 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWaffG, Nr. 2 der Ermächtigung in § 18 Abs. 5 BWaffG, jeweils unter Berücksichtigung der durch § 42 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) vorgenommenen Änderungen.

Absatz 5 Nr. 1 bis 4 entspricht § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BWaffG. Auch die in Absatz 5 Nr. 5 und 6 neu aufgenommenen Ermächtigungen sollen dem Vollzug zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder von Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften dienen.

II. Zu Abschnitt II

Zu § 6

Absatz 1 entspricht dem § 5 Abs. 1 BWaffG. In Nummer 2 wird das Wort „erwerben“ in „ankaufen“ geändert, da hier nicht ein Erwerb i. S. von § 4 Abs. 1 gemeint ist. Unter Ankaufen sind alle geschäftlichen Handlungen zu verstehen, die darauf gerichtet sind, mit den angeschafften Gegenständen Waffenhandel zu betreiben.

Absatz 2 zählt die wichtigsten Fälle des Bearbeitens und Instandsetzens einer Waffe auf. Die Bearbeitung setzt einen fertigen oder zumindest vorgearbeiteten Gegenstand voraus. Sie bezeichnet die Arbeitsvorgänge, die auf eine Veränderung des Gegenstandes gerichtet sind. Instandsetzung ist die Beseitigung von Mängeln oder Schäden.

Absatz 3 entspricht § 5 Abs. 3 BWaffG. Die Erlaubnis zur Waffenherstellung soll jedoch künftig die Befugnis einschließen, Schußwaffen und Munition i. S. von § 4 Abs. 1 zu erwerben, soweit das für die Waffenherstellung notwendig ist. Die Erlaubnis berechtigt dagegen nicht zum Erwerb von Waffen oder Munition, die unverändert weiter veräußert werden sollen. Insoweit bedarf es einer zusätzlichen Handelserlaubnis.

Zu § 7

Diese Vorschrift entspricht § 6 BWaffG.

Zu § 8

Diese Vorschrift entspricht § 7 BWaffG.

Zu § 9

Absatz 1 ist dem § 8 BWaffG nachgebildet. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung kann jetzt die Erlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, um die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen. Damit wird auch den Forderungen des Umweltschutzes Rechnung getragen.

Absatz 2 entspricht dem § 9 Abs. 1 BWaffG.

Zu § 10

Die Anzeigepflicht (§ 10 BWaffG) wird auf die Eröffnung und Schließung einer unselbständigen Zweigstelle ausgedehnt. Von einer anzeigepflichtigen unselbständigen Zweigstelle wird nur ausgegangen werden dürfen, wenn von ihr aus unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu Dritten unterhalten werden.

Die bisher in § 10 Abs. 2 BWaffG enthaltene Verpflichtung, den Verlust der Erlaubnisurkunde usw. unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, soll im Zusammenhang mit der allgemeinen Anzeigepflicht, die auch für den nichtgewerbsmäßigen Bereich gilt, geregelt werden (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 4).

Zu § 11

Gegenüber § 12 Abs. 1 BWaffG ist jetzt auch über Luft- und Gasdruckwaffen und Zimmerstutzen mit einem Laufinnendurchmesser von nicht mehr als 4,5 mm Buch zu führen, da auch diese Waffen, wenn bei ihnen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 7,5 J beträgt, nicht ungefährlich sind.

Entsprechend dem Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709) wird die Bewegungsenergie nicht mehr in kpm, sondern in Joule (J) gemessen. 0,75 kpm entspricht etwa 7,5 J.

Entgegen der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 BWaffG enthaltenen Regelung soll nunmehr hinsichtlich der Freistellung von der Pflicht zur Führung eines Waffenhandelsbuches darauf abgestellt werden, ob die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt.

Zu § 12

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 13 BWaffG. Es ist nunmehr vorgesehen, daß die Kennzeichnung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen werden muß (Absätze 1 und 3).

Absatz 2 ist gegenüber § 13 Abs. 2 BWaffG dahingehend geändert worden, daß die Angabe einer fortlaufenden Nummer (Absatz 1 Nr. 3) nur dann entbehrlich ist, wenn diese Waffen außer der schon bisher vorgeschriebenen Kennzeichnung mit einem besonderen Zeichen eine Typenbezeichnung tragen. Wer Waffenhandel betreibt, muß sich davon überzeugen, daß die Schußwaffen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, wenn er sie gewerbsmäßig anderen überlassen will. Beim gewerbsmäßigen Über-

lassen von Munition reicht es aus, wenn sich der Waffenhändler durch Stichproben davon überzeugt, daß die Munition vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist (Absatz 4).

Zu § 13

Die Vorschrift entspricht dem § 14 BWaffG. Es erscheint nicht mehr notwendig, Vorderladerwaffen, die vor dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind, gesondert zu erwähnen. Sie sind in der Regel in der jetzigen Nummer 1 erfaßt. Einsteck- und Austauschläufe müssen über das geltende Recht hinaus das Zeichen eines Herstellers oder Händlers sowie die Bezeichnung der Munition oder des Geschosses tragen, damit festgestellt werden kann, wer der Hersteller bzw. Händler ist und welche Munition oder welches Geschosß aus der Schußwaffe verschossen werden kann. Schalldämpfer müssen ebenfalls gekennzeichnet sein.

Zu § 14

Diese Vorschrift entspricht dem § 15 BWaffG. Die Ermächtigung nach Nummer 2 Buchstabe b ist erweitert worden, um eine besondere Kennzeichnung von Schußwaffen zu ermöglichen, bei denen wesentliche Teile ausgetauscht, verändert, bearbeitet oder umgebaut worden sind. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von ehemals scharfen Schußwaffen, die in Zier- oder Sammlerwaffen oder in Schreckschuß-, Reizstoff- oder Signalwaffen umgebaut worden sind. Nach Nummer 4 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen auch zur Verhinderung des Abhandenkommens, insbesondere durch Diebstähle, Vorschriften darüber erlassen, daß Schußwaffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung in bestimmter Weise zu verpacken sind.

III. Zu Abschnitt III**Zu § 15**

Diese Vorschrift entspricht in den Absätzen 1 und 2 dem § 21 BWaffG. Absatz 3 bestimmt, daß die der Beschußprüfung unterliegenden Gegenstände anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden dürfen, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen (vgl. § 29 Abs. 1 BWaffG). Dadurch soll verhindert werden, daß nicht geprüfte Waffen in den Verkehr kommen oder aus solchen Waffen geschossen wird.

Zu § 16

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 22 BWaffG. Die Freistellung von Waffen, die Jäger und Sportschützen vorübergehend einführen und alsbald wieder ausführen (vgl. § 26 Abs. 4 Nr. 3 und 4) entspricht einem praktischen Bedürfnis. Darüber hinaus wird in § 16 ausdrücklich bestimmt, daß wesentliche Teile mit Ausnahme der Einsteck- und

Austauschläufe, die bereits in § 15 der Beschußprüfung unterworfen sind, nicht beschossen zu werden brauchen.

Zu § 17

Diese Vorschrift entspricht dem § 23 BWaffG, jedoch unter Berücksichtigung der neueren Fertigungstechnik.

Zu § 18

Absatz 1 entspricht dem § 24 BWaffG. Nach Absatz 2 sind auch die Handfeuerwaffen, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden, mit einem Prüfzeichen der jeweils zuständigen Stelle zu versehen. Dadurch entfällt ein erneuter Beschuß, wenn die Waffen nach der Aussonderung im freien Handel verkauft werden sollen.

Zu § 19

Diese Vorschrift entspricht dem § 25 Nr. 1 bis 3 BWaffG. Die Ermächtigung nach § 25 Nr. 4 BWaffG ist in § 46 eingearbeitet worden.

Zu § 20

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen der in § 26 BWaffG enthaltenen Regelung. Der Kreis der Handfeuerwaffen, die der Bauartzulassung unterliegen, ist geringfügig erweitert worden (Absatz 1 Nr. 2). Hierunter fallen die Handfeuerwaffen, die zum Verschießen der 6 mm Flobert-Kugelpatrone bestimmt sind. Bei diesen Waffen kann nach den bisherigen Erfahrungen auf einen Einzelbeschuß verzichtet werden. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat nicht nur die Bauart der Handfeuerwaffen zu prüfen und zuzulassen. Sie soll nunmehr auch die Bezeichnung dieser Waffen zulassen. Dadurch soll erreicht werden, daß zugelassene Waffen unter einer Bezeichnung in den Verkehr kommen, die eine eindeutige Unterscheidung von anderen Modellen ermöglicht (Absatz 1).

Gegenüber der bisherigen Fassung des Absatzes 4 Nr. 1 ist trotz Änderung des Wortlauts eine Änderung der gesetzlichen Regelung nicht eingetreten, da Patronenmunition scharfe Munition ist. Ein Verschießen liegt nur dann vor, wenn das Geschöß die Waffe verläßt.

Absatz 5 entspricht § 28 Abs. 1 zweiter Satz BWaffG. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll die Erteilung von Ausnahmegewilligungen der Zulassungsbehörde übertragen werden. Damit soll eine einheitliche Handhabung bei der Erteilung von Ausnahmen gewährleistet werden (Absatz 6).

Zu § 21

§ 21 entspricht im wesentlichen der in § 27 BWaffG getroffenen Regelung. Die Bauartzulassung soll jedoch nicht mehr nur auf Kurzwaffen beschränkt bleiben, sondern jetzt auch Langwaffen betreffen,

da sich auch bei diesen Waffen ein Bedürfnis für eine Bauartprüfung ergeben hat.

Wegen der Erteilung von Ausnahmen wird auf die Begründung zu § 20 verwiesen.

Zu § 22

Neu gegenüber der Regelung im BWaffG ist die Zulassung von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung. Diese Gegenstände gehörten bisher z. T. zu den in § 18 BWaffG verbotenen Gegenständen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BWaffG). An Gegenstände, die für technische Zwecke bestimmt sind, wurden bestimmte Anforderungen gestellt, die vom Hersteller oder Einführer unmittelbar einzuhalten waren. In Anlehnung an die Regelung für pyrotechnische Gegenstände (§ 4 Sprengstoffgesetz) sollen Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung einer Bauartzulassung unterworfen werden, da hierdurch die Einhaltung der technischen Anforderungen besser gewährleistet wird.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn von den Gegenständen trotz bestimmungsgemäßer Verwendung eine unangemessene Gefährdung ausgeht, wenn sie nicht den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung entsprechen oder wenn sie in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Versagungsgründe entsprechen § 4 Abs. 2 Sprengstoffgesetz.

Nach Absatz 4 kann die Bundesanstalt für Materialprüfung unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

Zu § 23

Durch § 23 wird sichergestellt, daß gewerbsmäßig nur solche Schußwaffen, Einsteckläufe, Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung in den Verkehr gebracht werden, die das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen. Die vorgesehene Regelung entspricht § 29 Abs. 2 BWaffG.

Zu § 24

§ 24 entspricht in den Absätzen 1 bis 3 dem § 30 BWaffG und in Absatz 4 dem § 31 BWaffG. Im Hinblick auf die Bauartzulassung nach § 22 bezieht sich die Vorschrift nur auf Patronen- und Kartuschenmunition. Abweichend von § 30 Abs. 3 BWaffG soll die Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Interesse einer einheitlichen Handhabung einer zentralen Stelle, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, übertragen werden.

Zu § 25

§ 25 Abs. 1 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, die zur Durchführung der §§ 20 bis 22 erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Vorschrift entspricht der in § 32 Abs. 1

BWaffG getroffenen Regelung. Neu aufgenommen wird eine Ermächtigung zur Festlegung technischer Anforderungen an Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung sowie der Anforderungen an die Bezeichnung der in den §§ 20 bis 22 der Zulassung unterliegenden Gegenstände.

Absatz 2 entspricht § 32 Abs. 2 BWaffG.

IV. Zu Abschnitt IV

Zu § 26

Die in § 11 BWaffG vorgeschriebene Erlaubnispflicht für die Einfuhr von Schußwaffen und Munition wird beibehalten.

Die Versagungsgründe sind ohne materielle Änderung gegenüber dem geltenden Recht lediglich redaktionell neu gefaßt worden. Zu den anderen Vorschriften des Gesetzes (Absatz 2 Nr. 2) rechnen insbesondere die §§ 20 bis 22, 24 und 34.

Nach Absatz 3 können die für den Erwerb erforderlichen Voraussetzungen durch Vorlage eines Waffenerwerbscheines nachgewiesen werden. Um auszuschließen, daß neben der Einfuhr aufgrund des Waffenerwerbscheines weitere Schußwaffen erworben werden, wird bestimmt, daß der Waffenerwerbsschein mit Erteilung der Einfuhrerlaubnis einzuziehen ist.

§ 11 Abs. 4 BWaffG ist in § 44 übernommen worden. Die Absätze 4 bis 7 entsprechen im wesentlichen § 11 Abs. 5 bis 8 BWaffG. Der in Absatz 4 neu aufgenommene Satz 2 soll klarstellen, daß die Freistellung nach Satz 1 Nr. 3 und 4 nur dann gilt, wenn die Schußwaffen lediglich vorübergehend in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

V. Zu Abschnitt V

Zu § 27

Das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit verbietet es, jedem ohne weiteres die Möglichkeit zu geben, Schußwaffen frei zu erwerben. In Staaten, in denen Schußwaffen in beliebiger Zahl frei erworben werden können, sind mit Schußwaffen begangene Gewalttaten und andere Straftaten besonders zahlreich. Die einzig wirksame Methode, Unzuverlässigen den Erwerb und damit den Umgang mit Schußwaffen soweit wie möglich zu erschweren, besteht nach wie vor darin, den Erwerb von Schußwaffen von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Dadurch wird zwar unbefugter Erwerb von Schußwaffen nicht schlechthin verhindert, doch spricht die kriminalistische Erfahrung dafür, daß nicht wenige Schußwaffentäter ihre Waffe nicht in verbrecherischer Absicht erworben haben, sondern erst nach dem Erwerb der Schußwaffe den Entschluß faßten, die Waffe bei Begehung einer Straftat zu verwenden. Im übrigen führt eine wahllose Verbreitung von Schußwaffen dazu, daß sie öfter entwendet werden und auf diese Weise in die Hände von Straftätern gelangen.

Schließlich werden durch eine generelle Erlaubnispflicht auch die Gefahren gemindert, die durch unsachgemäßen und leichtsinnigen Umgang mit Schußwaffen entstehen.

Der Entwurf erstreckt deshalb die Erlaubnispflicht über das derzeit geltende Recht hinaus grundsätzlich auf alle Arten von Schußwaffen (Absatz 1 Satz 1). Die bisherige Beschränkung der Erlaubnispflicht auf Faustfeuerwaffen ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht mehr zu vertreten. Die Waffenerwerbsscheinpflicht für alle Arten von Schußwaffen entspricht der Regelung des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143). Durch die Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1928 (RGBl. I S. 198) in der Fassung der Verordnung vom 2. Juni 1932 (RGBl. I S. 253) wurden vor allem „wertvolle“ Langwaffen, besonders Jagdwaffen mit einem verhältnismäßig hohen Einzelverkaufspreis, von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Das RWG hat dann auf die Erlaubnispflicht für alle Schußwaffen, die keine Faustfeuerwaffen sind, verzichtet. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß 1938 hierfür vor allem Gründe der Wehrtüchtigung maßgebend waren (vgl. die amtliche Begründung des RWG, RAnz. 1938 Nr. 68).

Der freie Erwerb von Schußwaffen, die keine Faustfeuerwaffen sind, läßt sich auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, daß man solche Waffen nicht verborgen mit sich führen oder schwerer handhaben könne. Die weite Verbreitung von Kraftwagen ermöglicht es jedem Täter ohne weiteres, auch andere Waffen als Faustfeuerwaffen verborgen mit sich zu führen. Ferner wurden gerade in den letzten Jahren halbautomatische Waffen entwickelt, die einen verhältnismäßig kurzen Lauf sowie einen im Verhältnis dazu sehr langen Schaft haben und sich geradezu anbieten, durch Absägen eines Teils des Schaftes in Faustfeuerwaffen verwandelt zu werden. Viele Waffen können auch durch Absägen eines Teils des Laufs und Schaftes in Faustfeuerwaffen umgewandelt werden. Da die Länge von Schußwaffen deren am leichtesten zu änderndes Merkmal ist, kann der besonderen Gefährlichkeit von Faustfeuerwaffen nur dadurch wirksam begegnet werden, daß grundsätzlich alle Schußwaffen der Erwerbsscheinpflicht unterworfen werden. Schließlich zeigen die polizeilichen Erkenntnisse, daß in den letzten Jahren schwere Schußwaffendelikte in zunehmender Zahl auch mit anderen als Faustfeuerwaffen begangen wurden. Eine besondere Gefahr stellen die Schußwaffen dar, die zum Verschießen der Patrone Kal. 22 (Kleinkalibergewehre) bestimmt sind. Diese Waffen werden in großer Stückzahl preisgünstig auf den Markt gebracht. Die Munition für diese Waffen ist billig. Wegen des geringen Schußknalls und der verhältnismäßig hohen Bewegungsenergie der Geschosse werden derartige Waffen bevorzugt bei der Begehung von Straftaten, insbesondere zum Wildern, verwendet.

Mit dem Interesse der öffentlichen Sicherheit ist es zu vereinbaren, bestimmte Arten von Schußwaffen von der Erwerbsscheinpflicht zu befreien (Absatz 2). So stellen altertümliche Schußwaffen, die vorwiegend im Antiquitätenhandel und in historischen

Sammlungen anzutreffen sind oder als Zierde in Wohnräumen verwendet werden, wegen ihrer Seltenheit, ihres hohen Preises und auch deshalb keine Sicherheitsgefahr dar, weil sie in der Regel nicht mehr schußfähig oder doch zumindest umständlich zu handhaben sind oder für sie geeignete Munition nicht mehr erhältlich ist. Hierzu gehören beispielsweise alte Vorderladerwaffen. Eine Ausnahme bilden allerdings die sogenannten Replikas (nachgebaute altertümliche Waffen). Dem wird durch Absatz 2 Nr. 1 Rechnung getragen (vgl. auch § 13 Abs. 1 Nr. 1).

Auch Schußapparate (§ 1 Abs. 6) sollen von der Erwerbscheinpflicht freigestellt werden (Absatz 2 Nr. 2). Solche Geräte sind wegen ihrer Unhandlichkeit nicht als Angriffsmittel geeignet. Im übrigen wird durch die in § 20 vorgesehene Bauartzulassung verhindert, daß mit Schußapparaten in den freien Raum geschossen werden kann.

Einsteckläufe, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 den Schußwaffen gleichstehen, sollen ebenfalls von der Erwerbscheinpflicht freigestellt werden (Absatz 2 Nr. 3), da solche Gegenstände den Besitz einer erlaubnispflichtigen Schußwaffe voraussetzen.

Schußwaffen, deren Geschosse nur eine verhältnismäßig geringe Bewegungsenergie erreichen, wie z. B. gewisse Druckluftwaffen, können aufgrund des § 5 Abs. 3 Nr. 1 im Wege der Rechtsverordnung von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden.

Absatz 3 nimmt verschiedene Fälle des Waffenerwerbs von der Erlaubnispflicht aus:

Der Vermögensübergang durch Erbfolge sowie das Recht des Finders, die verlorene Sache an sich zu nehmen, ist in den §§ 1922 ff. bzw. im § 965 Abs. 1 BGB geregelt. In beiden Fällen soll ein Waffenerwerbsschein nicht erforderlich sein (Absatz 3 Nr. 1 und 2); jedoch ist eine Pflicht zur unverzüglichen Anzeige vorgesehen (§ 40 Abs. 1). Zum Erwerb der gefundenen Waffe nach Ablauf der Jahresfrist (§ 973 Abs. 1 BGB) bedarf der Finder eines Waffenscheins. Nummer 3 stellt bestimmte Fälle des Wiedererwerbs der Schußwaffe von der Erlaubnispflicht frei (z. B. Abholen der Waffe vom Büchsenmacher nach Instandsetzung, von der Fundbehörde, der Polizei oder dem Beschußamt).

Nummer 4 berücksichtigt Fälle der Besitzdienerschaft (vgl. § 855 BGB), soweit der Besitzdiener durch ein Arbeitsverhältnis gehalten ist, die Weisungen des Besitzherren hinsichtlich der Waffe zu befolgen, sowie vergleichbare Fälle (gerichtliche oder behördliche Aufträge, Beauftragung durch jagdliche oder schießsportliche Vereinigungen).

Auf einen Waffenerwerbsschein kann — wie schon nach bisherigem Recht — verzichtet werden, wenn eine Schußwaffe auf einer Schießstätte (§ 41) lediglich zur vorübergehenden Benutzung überlassen wird (Nummer 5).

Den besonderen Belangen der Jägerschaft soll durch Nummern 6 und 7 Rechnung getragen werden. Für andere als die in Nummer 6 und 7 bezeichneten Schußwaffen muß es bei der für alle Bürger geltenden Erlaubnispflicht verbleiben.

Ähnlich wie in den Fällen der Nummer 4 verhält es sich bei der gewerbsmäßigen Beförderung und der Beförderung durch Eisenbahn oder Post sowie bei der gewerbsmäßigen Lagerung (Nummer 8).

Zu § 28

Munition darf nach geltendem Recht — abgesehen von dem Verbot, sie Jugendlichen zu überlassen — völlig frei erworben werden. Das ist, soweit es sich um scharfe Munition (Patronen- oder Raketenmunition) handelt, mit dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit nicht zu vereinbaren. Scharfe Munition wird erfahrungsgemäß oft in großen Mengen von Unzuverlässigen gekauft. Die nicht wenigen Schußwaffen, die sich ohne jede Kontrolle in privaten Händen befinden, erlangen erst durch die Munition ihre volle Wirksamkeit als Mittel der Gewalt und des Verbrechens. Deshalb sieht Absatz 1 vor, daß scharfe Munition nur mit Erlaubnis erworben werden darf. Dieser Regelung entsprach auch das Gesetz über Schußwaffen und Munition von 1928, wobei allerdings in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz die Erwerbscheinpflicht auf Patronen mit Mantelgeschöß und Kugelpatronen für Faustfeuerwaffen beschränkt worden war. Eine solche Einschränkung ist nach dem jetzigen Stand der Waffentechnik nicht mehr vertretbar. Es gibt Munition, die aus allen Arten von Schußwaffen verschossen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Randfeuerpatrone Kal. 22 l. f. B. (lang für Büchsen). Der Waffenhändler kann im allgemeinen heute kaum noch übersehen, welche Munitionsarten nicht für Faustfeuerwaffen geeignet sind, zumal sich dieses Kriterium laufend ändern kann. Bestimmte Arten harmloser Munition können aufgrund des § 5 Abs. 3 Nr. 1 von der Erlaubnispflicht befreit werden. Da der Munitionserwerbsschein 3 Jahre gelten soll (Absatz 1 Satz 4), grundsätzlich zusammen mit dem Waffenerwerbsschein ausgestellt wird (Absatz 3) und Waffenschein- und Jagdscheininhaber seiner nicht bedürfen sollen (Absatz 2 Nr. 1), hält sich der mit der Ausstellung verbundene Verwaltungsaufwand in engen Grenzen. Wegen der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Ausnahmen wird auf die Begründung zu § 27 Abs. 3 Bezug genommen.

Zu § 29

§ 29 sieht einen Rechtsanspruch auf Erteilung von Waffenerwerbsscheinen und Munitionserwerbsscheinen vor, soweit nicht ein in Absatz 1 oder 3 bestimmter Versagungsgrund vorliegt.

Absatz 1 enthält diejenigen Gründe, die grundsätzlich zur Versagung des Antrags führen. Aus Gründen der Strafverhütung ist es geboten, das Mindestalter für den Erwerb von Schußwaffen und Munition grundsätzlich mit dem Eintritt der vollen Geschäftsfähigkeit festzusetzen. Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren haben in ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung oft noch nicht die für den freien Umgang mit einer Schußwaffe erforderliche Besonnenheit und Selbstkontrolle erreicht. Dies bringen auch die §§ 105 und 106 des Jugendgerichtsgesetzes zum

Ausdruck. Den Belangen des Schießsports ist durch die Ausnahmeregelung in § 29 Abs. 2 in ausreichender Weise Rechnung getragen (Absatz 1 Nr. 1).

Ferner soll nur derjenige Schußwaffen sowie Patronen- und Raketenmunition erwerben können, der zuverlässig sowie für den Umgang mit der Waffe sachkundig und körperlich geeignet ist (Absatz 1 Nr. 2. Der Entwurf sieht entsprechend § 7 Abs. 1 davon ab, Merkmale der Unzuverlässigkeit wie in § 15 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 RWG oder in § 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung hierzu kasuistisch aufzuzählen. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist durch Verwaltungslehre und Rechtsprechung hinreichend geklärt. Eine den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werdende Beurteilung wird durch eine kasuistische Aufzählung eher erschwert als erleichtert. Sachkunde und körperliche Eignung werden von dem Antragsteller nur insoweit verlangt, als sie für den erlaubnispflichtigen Tatbestand erforderlich erscheinen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhüten.

An der Bedürfnisprüfung soll festgehalten werden (Absatz 1 Nr. 3). Sie dient dem Ziel, die Zahl der Waffenbesitzer sowie die Art und die Zahl der in Privatbesitz befindlichen Schußwaffen auf das unbedingt notwendige und mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit vertretbare Maß zu beschränken (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 4. November 1965 in DOV 1966, S. 767).

Es erscheint jedoch vertretbar, den Erwerb von Schußwaffen, deren Bauart nach § 21 zugelassen ist, nicht von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Denn durch die Bauartzulassung wird u. a. gewährleistet, daß die Geschosse solcher Schußwaffen nur eine verhältnismäßig geringe Bewegungsenergie erhalten und daß die Schußwaffen nicht mit allgemein üblichen Werkzeugen in scharfe Waffen umgearbeitet werden können (Absatz 1 Satz 2).

Ferner soll die Erlaubnis auch dann versagt werden können, wenn der Antragsteller die letzten 3 Jahre vor dem Antrag nicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Inland hatte (Absatz 3 Nr. 2). Denn die Zuverlässigkeit von Antragstellern, die sich längere Zeit im Ausland aufgehalten haben, ist manchmal schwer zu prüfen.

Zu § 30

Schußwaffen und Munition, deren Erwerb keiner Erlaubnis bedarf, sind die in § 27 Abs. 2 bezeichneten Gegenstände, Kartuschenmunition (§ 28 Abs. 1) sowie Schußwaffen und Munition, die in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 von der Erwerbsscheinpflicht freigestellt werden. Da auch der Umgang mit solchen Gegenständen sowie mit Hieb- und Stoßwaffen ein gewisses Mindestmaß an Besonnenheit und Reife erfordert, erscheint es geboten, entsprechend dem geltenden Recht (vgl. § 13 RWG) auch künftig den Erwerb von einem Mindestalter von 18 Lebensjahren abhängig zu machen (Absatz 1). In den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und 8 kann von dem Erfordernis des Mindestalters abgesehen werden. Absatz 2 sieht entsprechend § 29 Abs.

2 die Erteilung von Ausnahmen vom Erfordernis des Mindestalters vor.

Zu § 31

Der Erlaubnispflicht in den §§ 27, 28 entspricht die in Absatz 1 und 2 vorgesehene Pflicht, Schußwaffen und Munition nur den jeweils Berechtigten und nur gegen Aushändigung des Waffenerwerbsscheines oder Munitionserwerbsscheines zu überlassen.

Soweit Waffen und Munition ohne Erlaubnis erworben werden dürfen (vgl. § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2), ist es unerlässlich, den Überlassenden zu verpflichten, daß er sich vergewissert, ob das Alterserfordernis (§ 30 Abs. 1) oder die Erwerbserlaubnis nach § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2 oder § 30 Abs. 2 gegeben ist.

Soweit jemand einem anderen eine Waffe oder Munition unmittelbar in das Ausland übersendet, ist es nicht erforderlich, hierfür eine Erlaubnis oder sonstige (z. B. Alters-) Erfordernisse nach deutschem Recht zu fordern. Jedoch erscheint es geboten, den Überlassenden zu verpflichten, das Überlassen erwerbsscheinpflichtiger Schußwaffen und Munition der Erlaubnisbehörde vorher anzuzeigen, um zu verhindern, daß die unbefugte Veräußerung solcher Gegenstände mit der Behauptung verschleiert wird, sie seien in das Ausland versandt worden (Absatz 3).

Absatz 4 entspricht dem § 27 Abs. 3 Nr. 8.

Absatz 5 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Sie stellt sicher, daß ein Waffenerwerbsschein nicht mißbräuchlich mehrmals benutzt werden kann und daß der Erwerb zur Kenntnis der Erlaubnisbehörde gelangt.

Absatz 6 entspricht der Regelung in § 20 Abs. 2 BWaffG.

VI. Zu Abschnitt VI

§ 32

Bereits das geltende Waffenrecht fordert grundsätzlich eine Erlaubnis, wenn jemand eine Schußwaffe außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums bei sich hat. Sie erscheint auch weiterhin zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich. Die vorgesehene Geltungsdauer der Erlaubnis entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 14 Abs. 3 RWG). Jedoch soll zur Verwaltungsvereinfachung eine zweimalige Verlängerung der Geltungsdauer um je weitere 3 Jahre zugelassen werden (Absatz 1).

Dem sicherheitsrechtlichen Zweck des Waffenscheines entspricht es, die Erlaubnis zum Führen von Schußwaffen wie bisher unter anderem vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Deshalb soll der Waffenschein auch künftig sachlich eingeschränkt werden, wenn das Bedürfnis nur für eine voraussehbare bestimmte Zeit, für bestimmte Anlässe oder bestimmte Gebiete besteht (Absatz 2).

Vor allem Geldinstitute und Wach- und Schließgesellschaften versehen zum Teil ihre Arbeitnehmer mit Schusswaffen, die Eigentum des Instituts oder der Gesellschaft bleiben und die die Arbeitnehmer nur nach Weisung des Arbeitgebers verwenden dürfen. In diesen Fällen tritt nach der in § 27 Abs. 3 Nr. 4 vorgesehenen Regelung kein Erwerb durch die Arbeitnehmer ein. Absatz 3 sieht deshalb folgerichtig vor, daß in solchen Fällen der Waffenschein kraft besonderen Vermerks auch für nicht namentlich benannte Arbeitnehmer des Waffenscheininhabers gilt, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses die Schusswaffe nach den Weisungen des Erlaubnisinhabers zu führen haben.

Dadurch werden weitere Erlaubnisverfahren im Falle des Personalwechsels erübrigt. Dem Sicherheitsinteresse wird genügt, wenn der Erlaubnisinhaber diejenigen Arbeitnehmer, für die der Waffenschein gelten soll, der Erlaubnisbehörde vorher benennt. Darüber hinaus sind weitere Auflagen möglich.

Das Führen von Schusswaffen soll nur soweit der Erlaubnis bedürfen, als das im Sicherheitsinteresse erforderlich ist. Deshalb sieht Absatz 4 eine Reihe von Ausnahmen von der Erlaubnispflicht vor.

Für das Führen von nach § 21 zugelassenen Schusswaffen oder von Schußapparaten (§ 1 Abs. 6) soll keine Erlaubnis gefordert werden. Das ist im Hinblick auf die Bauartzulassung dieser Waffenarten und deren geringere Waffenwirkung, ferner wegen der mangelnden Eignung der Schußapparate als Angriffsmittel zu vertreten (Absatz 4 Nr. 1). Darüber hinaus können aufgrund des § 5 Abs. 3 Nr. 1 durch Rechtsverordnung weitere Schusswaffenarten von der Waffenscheinpflicht befreit werden.

Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a berücksichtigt die Interessen der Jäger sowie des Jagd- und Forstschutzes und entspricht im wesentlichen dem § 21 RWG. Von einem Waffenschein kann in diesen Fällen vor allem deshalb abgesehen werden, weil das Jagd- und Forstrecht die Rechte und Pflichten der von dieser Vorschrift erfaßten Personen über das Führen von Schusswaffen in einer auch dem Sicherheitsinteresse genügenden Weise regelt (vgl. z. B. §§ 15 bis 19, 23 bis 25 Bundesjagdgesetz). Gegenüber dem geltenden Recht soll der Jagdschein nicht mehr zum uneingeschränkten Führen von Waffen ohne Waffenschein berechtigen.

Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe b entspricht hinsichtlich der Schießstätten dem geltenden Recht (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 RWG). Er stellt darüber hinaus auch denjenigen von der Waffenscheinpflicht frei, der in der Wohnung, den Geschäftsräumen und dem befriedeten Besitztum eines anderen mit dessen Zustimmung eine Schusswaffe bei sich hat. Das gilt beispielsweise für den Angestellten eines Juweliers, der mit Zustimmung des Geschäftsinhabers in dessen Geschäftsräumen eine Schusswaffe bereithält. Die Freistellung von der Waffenscheinpflicht in solchen Fällen entspricht dem in § 27 Abs. 3 Nr. 4 zum Ausdruck kommenden Grundgedanken. Die erstere Alternative des § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b macht die letztere nicht überflüssig, da der Standort der Schüt-

zen in manchen Schießstätten (vgl. § 41) kein befriedetes Besitztum darstellt (z. B. bei Schießbuden).

Eine Waffenscheinpflicht soll nach Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe c auch dann nicht bestehen, wenn jemand außerhalb seines befriedeten Besitztums eine Schusswaffe bei sich hat, jedoch aus den Umständen klar ersichtlich ist, daß die Waffe lediglich von einem Ort zum anderen befördert werden soll (z. B. Transport zum Schießstand und zum Instandsetzen). Die Entwurfsfassung macht deutlich, daß die Befreiung von der Waffenscheinpflicht nicht eintritt, wenn die Waffe schußbereit oder auch nur zugriffsbereit ist. Das Merkmal „schußbereit“ ist bereits erfüllt, wenn sich Munition in der Waffe befindet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Waffe geladen und ihr Schloß gespannt ist. Sofern keine Munition mitgeführt wird, reicht es aus, wenn die Waffe in einer dem Transport angemessenen Verpackung enthalten ist. Bei Langwaffen genügt ein Futteral. Im Falle des Mitführens von Munition sind weitere Vorkehrungen erforderlich, aus denen deutlich wird, daß es sich lediglich um einen Transport handelt.

Wegen Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d wird auf die Begründung zu § 36 und auf § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes hingewiesen. Doppelerlaubnisse sollen vermieden werden.

Absatz 5 entspricht § 33 Abs. 3 BWaffG.

Absatz 6 entspricht im wesentlichen § 14 Abs. 1 Satz 1 RWG. Da Waffenscheine zur Vereinfachung künftig ohne Lichtbild ausgestellt werden sollen, ist es erforderlich, daß neben dem Waffenschein auch ein mit einem Lichtbild versehenes amtliches Personalpapier mitgeführt wird. Abweichend von der grundsätzlichen Regelung in § 5 Abs. 1 haben auch Bedienstete des Bundes oder eines Landes, die dienstliche Schusswaffen führen, ihre Befugnis durch den Dienstaussweis oder eine gleichartige Bescheinigung nachzuweisen.

Zu § 33

Die vorgesehene Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 29 verwiesen.

Ein Bedürfnis (Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) ist nur anzuerkennen, wenn das Führen der Schusswaffe auch unter Berücksichtigung der dadurch für die Allgemeinheit entstehenden Gefahren zur Abwehr von Angriffen auf Leib oder Leben oder von Sachwerten erforderlich ist, die erfahrungsgemäß besonderes Ziel verbrecherischer Angriffe sind. Dabei gebührt im Zweifel dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit der Vorrang, zumal erfahrungsgemäß der durch das Waffenführen erreichte tatsächliche Schutz im allgemeinen gering zu veranschlagen ist.

Neu ist als Voraussetzung für die Erteilung eines Waffenscheins der Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Diese Regelung ist in Anlehnung an § 17 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesjagdgesetzes im Interesse der Geschädigten geboten.

VII. Zu Abschnitt VII

Zu § 34

Absatz 1 stimmt im wesentlichen mit § 18 Abs. 1 und 2 BWaffG überein. Die Verbote sollen jedoch nunmehr auch für den nichtgewerblichen Bereich gelten.

Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c entspricht inhaltlich § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c BWaffG, betont jedoch stärker den Grund des Verbots, nämlich die Vortäuschung eines anderen Gegenstandes. Gerade hierin liegt die besondere Gefährlichkeit solcher Gegenstände.

Um die Verbreitung vollautomatischer Selbstladewaffen, die nicht unter dem Anwendungsbereich des KWKG fallen, zu verhindern, sind diese Waffen in die Verbotsvorschrift aufgenommen worden (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d).

Absatz 1 Nr. 3 entspricht § 3 a der Durchführungsverordnung zum BWaffG.

Absatz 1 Nr. 5, der § 18 Abs. 1 Nr. 4 BWaffG entspricht, ist dem Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c angegliedert worden.

In den letzten Jahren sind in zunehmendem Maße Anschläge auf Gebäude mit sogenannten „Molotow-Cocktails“ oder ähnlichen Gegenständen verübt worden. Die Aufnahme solcher Gegenstände in den Verbotskatalog ist daher geboten. Landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Geräte werden entsprechend der Zweckbestimmung dieser Vorschrift von dem Verbot nicht erfaßt (Absatz 1 Nr. 8).

Die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BWaffG sind im Hinblick auf § 22 des Entwurfs entbehrlich geworden. Die nunmehr für Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung erforderliche Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung bietet Gewähr dafür, daß keine gefährliche Raketenmunition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung in den Verkehr gelangen.

Absatz 1 Nr. 9 bis 11 entsprechen im wesentlichen § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BWaffG. Geschosse mit Betäubungsmitteln sollen jedoch schlechthin verboten werden.

Die Einschränkungen nach Absatz 2 entsprechen § 18 Abs. 3 BWaffG und sind im übrigen zum Vollzug hoheitlicher Aufgaben erforderlich.

Absatz 3 entspricht § 18 Abs. 4 BWaffG. Ausnahmen für den Einzelfall sollen jedoch nunmehr durch das Bundeskriminalamt zugelassen werden, um eine bundeseinheitliche Handhabung der Ausnahmeerteilung zu erzielen.

Absatz 4 sieht eine Einschränkung des Verbots nach Absatz 1 für die Fälle vor, daß jemand die dort bezeichneten Gegenstände durch Erbschaft oder als Finder erwirbt und seinen Besitz alsbald aufgibt, ohne den Gegenstand in unbefugte Hände gelangen zu lassen oder einen Antrag nach Absatz 3 stellt.

Absatz 5 ermächtigt zu Verwaltungsmaßnahmen in bezug auf verbotene Gegenstände.

Zu § 35

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 19 BWaffG. Das bisher in § 19 Abs. 1 Nr. 1 BWaffG enthaltene Verbot ist im Hinblick auf die strengen waffenrechtlichen Bestimmungen entbehrlich.

Zu § 36

Nach § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes dürfen Waffen in öffentlichen Versammlungen nur mit „behördlicher Ermächtigung“ getragen werden. Diese Vorschrift dient dazu, die in Artikel 8 Abs. 1 GG vorausgesetzte Friedlichkeit von öffentlichen Versammlungen zu schützen und die besonderen Gefahren zu verhüten, die durch das Waffenführen in einer Menschenmenge entstehen. Die allgemeine behördliche Erlaubnis, Schußwaffen in der Öffentlichkeit bei sich zu haben (vgl. § 32), ist keine Ermächtigung im Sinne des § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes. Vielmehr muß sich die behördliche „Ermächtigung“ gerade darauf beziehen, mit Waffen in einer Versammlung zu erscheinen. Da Zusammenkünfte zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, der wirtschaftlichen Werbung (Märkte) oder ähnliche öffentliche Veranstaltungen keine Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind, greift das Waffenverbot nach § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes nicht ein. Gleichwohl erscheint auch insoweit ein generelles Verbot, Schußwaffen sowie Hieb- oder Stichwaffen zu führen, erforderlich (Absatz 1). Für ein solches Verbot spricht auch, daß der Übergang von einer bloßen Menschenansammlung zur Versammlung rasch erfolgen kann.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme entsprechen den allgemeinen im Waffenrecht geltenden Grundsätzen (Absatz 2). Bei der Bedürfnisprüfung ist das Interesse des einzelnen gegen das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit abzuwägen.

Absatz 3 berücksichtigt, daß in manchen Gegenständen Angehörige von Vereinigungen traditionsgemäß bei wiederkehrenden Anlässen (z. B. bei feierlichen Umzügen) Waffen tragen. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erscheint es vertretbar, solchen Vereinigungen Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 für bestimmte, wiederkehrende Anlässe zu gewähren.

Ausnahmen nach Absatz 2 und 3 können mit Auflagen verbunden werden, um Gefahren zu verhüten. Insbesondere kommt die Auflage in Betracht, daß die Waffe nicht geladen sein darf (Absatz 4).

Absatz 5 entspricht § 32 Abs. 6.

Absatz 6 sieht Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 vor.

Zu § 37

Absatz 1 betrifft diejenigen Inhaber einer Schußwaffe und von Munition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung, bei denen infolge ihres bisherigen Verhaltens oder wegen körperlicher oder geistiger Mängel (z. B. Geisteskrankheit, -schwäche

oder hochgradige Selbfehler in Verbindung mit Überängstlichkeit) zu befürchten ist, daß die genannten Gegenstände — schuldhaft oder schuldlos — so verwendet werden, daß andere dadurch zu Schaden kommen. In solchen Fällen soll wie bisher (vgl. § 23 RWG) im Einzelfall ein „Besitzverbot“ ausgesprochen werden können, das für erwerbscheinfreie Schusswaffen ein Erwerbsverbot mit einschließt. Der Wortlaut macht deutlich, daß die durch Tatsachen gerechtfertigte Besorgnis einer mißbräuchlichen Verwendung der Gegenstände durch Dritte ebenfalls zu einem Verbot gegenüber dem bisherigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt führen kann, wenn dieser nicht willens oder nicht in der Lage ist, seine Waffen vor dem Zugriff Dritter zu bewahren.

Solche Verbote sind nur wirksam, wenn die Erlaubnisbehörde die in Absatz 1 genannten Gegenstände sicherstellen und notfalls einziehen kann, wie das Absatz 2 Satz 1 vorsieht. Im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG steht dem Betroffenen der Erlös aus einer Verwertung zu (Absatz 2 Satz 2).

VIII. Zu Abschnitt VIII

Zu § 38

Nach dem RWG war das nichtgewerbliche Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen von Schusswaffen — mit Ausnahme der „verbotenen“ Schusswaffen nach § 25 Abs. 1 RWG — erlaubnisfrei. Nach geltendem Recht darf daher jedermann Schusswaffen, die keine Kriegswaffen sind, herstellen, bearbeiten und instandsetzen, wenn er das nicht gewerbsmäßig tut. Dies ist mit dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit nicht vereinbar. Seit geraumer Zeit sind zum Basteln bestimmte Werkzeuge weit verbreitet, mit denen auch die für Schusswaffen verwendeten Metallegierungen leichter und besser als mit dem früher üblichen Bastlerwerkzeug bearbeitet werden können. Ferner sind Schreckschuß- und Gaswaffen oft so gebaut, daß sie mit einfachem Werkzeug zu scharfen Waffen umgearbeitet werden können. Es werden deshalb nicht selten Schreckschuß- oder Gaswaffen festgestellt, die in scharfe Waffen umgearbeitet worden sind.

Es erscheint daher geboten, in Ergänzung des § 6 des Entwurfs auch das nichtgewerbsmäßige Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen von Schusswaffen von einer Erlaubnis abhängig zu machen (Absatz 1 Satz 1). Dieser Regelung kommt — anders als im gewerblichen Bereich — im wesentlichen eine Verbotsfunktion zu.

Erlaubnisse für das nichtgewerbsmäßige Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen von Schusswaffen werden daher nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen, beispielsweise für Personen, die nichtgewerbsmäßig Forschungen auf waffentechnischem Gebiet treiben. Diesem Ausnahmecharakter der Erlaubnis wird nur eine befristete sowie inhaltlich und nach dem Umfang beschränkte Erlaubnis gerecht. Insbesondere ist es für Zwecke der Schusswaffenidentifizierung erforderlich, daß auch nicht-

gewerbsmäßig hergestellte oder geänderte Schusswaffen dauerhaft gekennzeichnet werden, wie das für gewerbsmäßig hergestellte und geänderte Schusswaffen vorgeschrieben ist (vgl. § 12). Deshalb sieht Absatz 2 vor, daß die Erlaubnis nach Absatz 1 zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen mit Auflagen versehen werden kann. Auflagen über die Prüfung können dem Hersteller oder Bearbeiter vorschreiben, daß er die Schusswaffe von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt prüfen läßt. Ergänzend wird auf § 15 verwiesen.

Eine Ausdehnung der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 auf die nichtgewerbliche Herstellung von Munition erscheint nicht erforderlich, da nur der Inhaber eines Sprengstofferlaubnisscheines die benötigten Treibladungsstoffe erhält. Im übrigen können auch in der sprengstoffrechtlichen Erlaubnis die zur Verhütung von Gefahren erforderlichen Auflagen festgelegt werden.

Zu § 39

Satz 1 entspricht § 16 Abs. 1 BWaffG; Satz 2 sieht eine entsprechende Vorschrift für den außergewerblichen Bereich vor.

§ 16 Abs. 2 BWaffG ist nicht mehr übernommen worden, um die Gefahr von Waffendiebstählen weiter zu verringern (vgl. auch Artikel 1 Nr. 6 der VO zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung vom 3. November 1970 — BGBl. I S. 1509 —).

Zu § 40

Wenn auch der Erwerb von Schusswaffen und Munition im Wege der Erbfolge oder durch Fund nicht erlaubnispflichtig sein soll (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2), erscheint es doch geboten, den Erben und Finder zu verpflichten, den Erwerb anzuzeigen. Vor allem durch Erbfolge kommen viele Bürger, die weder im Umgang mit Schusswaffen und Munition erfahren sind noch die besonderen Pflichten des Waffeninhabers kennen und deren Zuverlässigkeit auch nicht überprüft ist, ohne den sonst erforderlichen Erwerbsschein in den Besitz von Schusswaffen und Munition. In diesen und den übrigen in Absatz 1 genannten Fällen soll deshalb der Erwerb angezeigt werden, damit die zuständige Behörde die gebotenen waffenrechtlichen Maßnahmen treffen kann (vgl. auch § 12 Abs. 6 KWKG).

Die Zahl der gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Schusswaffen und Munition ist hoch. Die in Absatz 2 vorgesehene Anzeigepflicht soll es erleichtern, Waffendiebe schnell zu überführen und es ermöglichen, einen Überblick über gestohlene Schusswaffen und Munition zu erhalten. Wegen der Nummer 4 wird auf die Begründung zu § 10 verwiesen.

Absatz 3 sieht aus Gründen der Sicherheit eine Anzeige- und Vorlagepflicht für neue Modelle von Schusswaffen vor, die nicht der Beschußprüfung oder der Bauartzulassung unterliegen.

Zu § 41

Die besondere Gefahr, die der Betrieb von Schießstätten für Bewohner des Grundstückes, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit mit sich bringt, macht es erforderlich, in einem Erlaubnisverfahren die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Schießstätten zu prüfen. Das allein reicht jedoch nicht aus, da viele Schießstätten von alters her betrieben werden. Deshalb muß es im Sicherheitsinteresse möglich sein, auch auf die wesentliche Änderung von Schießstätten und auf die Art der Benutzung rechtzeitig Einfluß zu nehmen. Die für einen geregelten Schießbetrieb erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen können in einem Erlaubnisverfahren am besten mit den Anforderungen des Baurechts und des Umweltschutzes abgestimmt werden (Absatz 1 Satz 2). Die Vorschriften des Baurechts bleiben unberührt.

Als persönliche Voraussetzung wird Zuverlässigkeit verlangt (Absatz 1 Satz 3). Sachliche Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist es, daß der Betrieb der Schießstätte keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner des Grundstückes, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit mit sich bringt. Für die technischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, können die vom Deutschen Schützenbund herausgegebenen „Richtlinien für die Einrichtung und Abnahme von Schießstandanlagen für sportliches und jagdliches Schießen“ als Anhalt dienen. Im Sicherheitsinteresse ist es notwendig, die Beschaffenheit der Schießstätte sowie die hierfür zugelassenen Arten von Schußwaffen und Munition im einzelnen in der Erlaubnis festzulegen. Dem Erlaubnisinhaber kann aufgegeben werden, schadhaft gewordene Teile der Anlage rechtzeitig zu erneuern (Auflage gleichbleibender Beschaffenheit). Ihm soll ferner der Abschluß einer Haftpflichtversicherung auferlegt werden können, damit ein durch den Schießbetrieb Geschädigter mangels Zahlungsfähigkeit des Schadensersatzpflichtigen nicht leer ausgeht (Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz). Infolge der fortschreitenden waffentechnischen Entwicklung kann es ferner erforderlich werden, nachträglich zusätzliche technische Vorkehrungen zu verlangen (Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz).

Eine Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 ist entbehrlich, sofern eine dieser Vorschrift entsprechende hoheitliche Prüfung auf andere Weise gewährleistet ist (vgl. Absatz 2).

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen der Länder über die Benutzung von Schießstätten.

Der Begriff der Schießstätte (Absatz 4) umfaßt nicht alle Orte, an denen befugt geschossen wird (vgl. § 42), sondern nur Einrichtungen, die für den Zweck des Schießens besonders, vor allem mit Blenden zum Abfangen fehlgehender oder abprallender Geschosse, hergerichtet sind. Solche Einrichtungen sind nicht immer ortsfest, sondern zum Teil dazu bestimmt, nur für kürzere Zeit im Freien (fliegende Bauten) oder in Räumen aufgestellt zu werden. Schießstätten können nicht nur dem Schießsport

oder Schießübungen (z. B. für berufliche Zwecke), sondern auch wissenschaftlichen und technischen Zwecken sowie der Belustigung (Schießbuden und Schießgeschäfte) dienen.

Zu § 42

Absatz 1 macht das Schießen außerhalb von Schießstätten erlaubnispflichtig. Soweit das bisherige Recht eine Erlaubnis nur für das Schießen an von Menschen bewohnten oder von Menschen besuchten Orten vorsah, wird diese Einschränkung der staatlichen Verpflichtung zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht gerecht, weil sich gerade in menschenleeren Gebieten der Schütze erfahrungsgemäß darauf verläßt, daß sich niemand im Schußfeld befindet. Ferner ist der Begriff der „von Menschen besuchten Orte“ problematisch, da für keinen Ort feststeht, daß nicht irgend jemand unvermutet in das Schußfeld gerät. Im übrigen ist, wenn man die durch das unregelmäßige Schießen entstehenden Gefahren berücksichtigt, kein allgemeines Bedürfnis anzuerkennen, in der freien Natur zu anderen als Jagdzwecken zu schießen.

Eine Erlaubnis nach Absatz 1 soll nur dann erteilt werden dürfen, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat, zuverlässig, sachkundig und körperlich geeignet ist. Ferner erscheint es geboten, die Erlaubnis von einem Bedürfnis abhängig zu machen. Weiterhin muß die Erlaubnis versagt werden, wenn Auflagen nicht ausreichen, um Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu verhüten. Ähnlich wie bei der Erteilung eines Waffenscheins ist auch für die Erteilung einer Schießerlaubnis der Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung zu fordern.

Wegen Absatz 4 wird auf die Begründung zu § 36 Abs. 3 Bezug genommen.

Absatz 5 entspricht den §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 5. Die in Absatz 1 vorgesehene Erlaubnispflicht bedarf einiger Ausnahmen.

Wegen Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe a wird auf die Begründung zu § 27 Abs. 2 Nr. 2 und zu § 32 Abs. 4 verwiesen.

Durch Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe b soll z. B. das Schießen mit gewissen Luftgewehren im befriedeten Besitztum ermöglicht werden.

Das sog. Anschießen von Jagdwaffen im Revier soll keiner Erlaubnis bedürfen, da für Jäger auch sonst vorausgesetzt wird, daß sie Schußwaffen so gebrauchen, daß andere nicht gefährdet werden (Absatz 6 Nr. 3).

In den Fällen des Absatzes 6 Nr. 4 und 5 sind wegen der Verantwortlichkeit des Veranstalters, der beschränkten Anwendungsmöglichkeit und der Vorausehbarkeit der Schußwirkung keine Gefahren oder Nachteile zu erwarten.

Zu § 43

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten müssen, wenn ihre Einhaltung sichergestellt sein soll,

von den zuständigen Behörden überwacht werden. Hinsichtlich der Gewerbetreibenden war dies bereits in § 17 BWaffG vorgesehen. Der Entwurf dehnt die Auskunftspflicht nunmehr auch auf den außer-gewerblichen Bereich aus (Absatz 1 Satz 1).

Absatz 1 Satz 2 entspricht § 17 Abs. 3 BWaffG.

Absatz 2 entspricht § 17 Abs. 2 BWaffG, wobei sich jedoch die Nachschau im Unterschied zu Absatz 1 des Entwurfs lediglich auf Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 oder § 41 erstrecken soll. Über § 17 Abs. 2 Satz 1 BWaffG hinaus sieht Absatz 2 unter den dort genannten Voraussetzungen entsprechend § 25 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes auch das Betreten der Wohnräume vor.

Absatz 3 ergänzt die Auskunft und die Nachschau um eine Vorzeigepflicht. Dem Bestreben der für die öffentliche Sicherheit verantwortlichen Stellen, unbefugten Waffenerwerb zu verhüten und unbefugter erworbener Waffen habhaft zu werden, waren bisher vor allem daher nach dem RWG enge Grenzen gesetzt, weil die Inhaber von Waffenscheinen und Jahresjagdscheinen über einen langen Zeitraum Schußwaffen aller Arten in unbeschränkter Zahl erwerben konnten und weil auch die an Hand der Waffenhandelsbücher gewonnene Kenntnis, daß jemand mit Hilfe des Jahresjagdscheines oder Waffenscheines eine größere Anzahl scharfer Faustfeuerwaffen erworben hat, nicht dazu berechtigte, durch Nachschau nachzuprüfen, ob er diese Waffen noch besitzt oder an Unbefugte weiterveräußert hat. Die strafprozessualen Befugnisse reichen für solche im Interesse der öffentlichen Sicherheit unerläßlich erscheinenden Nachprüfungen oft nicht aus. Die zuständige Behörde soll von ihrer Befugnis nur aus begründetem Anlaß Gebrauch machen. Ein solcher Anlaß ist beispielsweise dann gegeben, wenn sich bei der Prüfung der Waffenhandelsbücher herausstellt, daß eine das Bedürfnis offensichtlich übersteigende Zahl scharfer Faustfeuerwaffen erworben worden ist.

Zu § 44

Aus gesetzestechnischen Gründen bietet es sich an, die Vorschriften über Rücknahme und Wiederruf von Erlaubnissen zu Zulassungen nach diesem Gesetz in einer Vorschrift zusammenzufassen, und zwar auch im Hinblick auf das in Vorbereitung befindliche Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu § 45

Absatz 1 soll verhindern, daß mit ungültig gewordenen Erlaubnis- und Ausnahmebescheiden Mißbrauch getrieben wird.

Absatz 2 gewährleistet, daß Rücknahme oder Wiederruf einer Erlaubnis nicht wirkungslos bleiben, wenn der Inhaber der Erlaubnis oder der Ausnahmebewilligung von diesen durch Erwerb eines Gegenstandes bereits Gebrauch gemacht hat. Vielmehr soll die zuständige Behörde anordnen können, daß der Inhaber des Gegenstandes seine waffenrechtlich nicht mehr legitimierte Sachherrschaft so beendet, daß kein Unbefugter sie erwirbt. Diese im

Sicherheitsinteresse mögliche und im Regelfall auch gebotene Maßnahme wird durch die in Satz 3 enthaltene Befugnis zur Sicherstellung ergänzt.

Zu § 46

Die Vorschrift entspricht der Kostenregelung in neueren Bundesgesetzen. Absatz 3 Satz 2 ist notwendig, weil mit der Durchführung des Gesetzes auch nichtstaatliche Stellen, insbesondere Industrie- und Handelskammern, beauftragt werden müssen.

Zu § 47

Aufgrund bisheriger Erfahrungen erscheint es zweckmäßig und geboten, die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen in den in Absatz 2 genannten Fällen einer Bundesbehörde (Bundesverwaltungsamt) vorzubehalten.

Im Interesse der Gleichbehandlung der Bürger und der mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Behörden kann im Waffenrecht auf allgemeine Verwaltungsvorschriften nicht verzichtet werden (Absatz 4).

Zu § 48

Die vorgeschlagene Regelung der örtlichen Zuständigkeit entspricht einem praktischen Bedürfnis und erleichtert die Handhabung des Waffenrechts im Verhältnis der Landesbehörden untereinander.

Im nichtgewerblichen Bereich soll im Regelfall an den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft werden (Absatz 1), im gewerblichen Bereich ist grundsätzlich der Ort der gewerblichen Niederlassung maßgebend (Absatz 2).

Im Absatz 3 sind diejenigen Fälle zusammengefaßt, in denen abweichend von den Absätzen 1 bis 2 eine mehrfache Zuständigkeit gegeben sein muß (Nummern 1 und 2) oder wo aus Gründen einer sachgerechten Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Behörde zweckmäßig erscheint (Nummern 3 bis 6).

IX. Zu Abschnitt IX

Zu § 49

Die bisher in § 36 BWaffG geregelten Straftatbestände sind im wesentlichen unverändert in § 49 des Entwurfs aufgegangen. Darüber hinaus enthält diese Strafvorschrift Tatbestände, wie sie bereits nach § 26 RWG unter Strafe gestellt waren. Allerdings erscheint es geboten, zum Schutze der Bürger die Strafandrohung von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen und bei Verstößen durch gewerbsmäßige Waffenhersteller und Waffenhändler in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 wegen der besonders gefährlichen Auswirkungen für die öffentliche Sicherheit eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vorzusehen. Wegen der in § 28 vorgesehenen Erwerbscheinpflicht für bestimmte Munition, des Verbotes, bei öffentlichen Veranstaltungen Waffen zu führen (§ 36) und der in § 38 vor-

gesehenen Erlaubnispflicht auch für die nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung mußte der Katalog der Strafvorschriften erweitert werden (vgl. Absatz 1 Nummern 4, 6 und Absatz 2 Nr. 4). Auch derartige Verstöße sind als kriminelles Unrecht zu werten.

Zu § 50

Die Vorschrift entspricht dem § 37 BWaffG.

Zu § 51

Bei den in Absatz 1 aufgeführten Verstößen gegen waffenrechtliche Bestimmungen handelt es sich ihrem Wesen nach nicht um kriminelles Unrecht. Der bisher in § 38 BWaffG enthaltene Katalog von Ordnungswidrigkeiten ist eingearbeitet worden.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Verwaltungsvereinfachung bietet es sich an, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten den zuständigen Landesbehörden auch in dem Bereich zu übertragen, in dem die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die Bundesanstalt für Materialprüfung, das Bundeskriminalamt oder Zolldienststellen zuständig sind (Absatz 3).

Zu § 52

Diese Vorschrift entspricht § 39 BWaffG.

X. Zu Abschnitt X

Zu §§ 53 und 54

Diese Bestimmungen enthalten die erforderlichen Übergangsregelungen, um den Verwaltungsaufwand

möglichst gering zu halten und einen reibungslosen Übergang auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.

Da auch das neue Waffengesetz nicht nach Berlin übernommen werden kann, gilt dort weiter das Waffengesetz von 1938. Es muß sichergestellt werden, daß die aufgrund dieses Gesetzes in Berlin ausgestellten Waffenerwerbscheine und Waffenscheine auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten (§ 53 Abs. 6).

Die Sonderregelung für in Berlin geprüfte und zugelassene Waffen (§ 53 Abs. 4) und für in Berlin ausgestellte Waffenerwerbscheine und Waffenscheine (§ 53 Abs. 6) bezieht sich auch auf die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu § 55

Diese Vorschrift entspricht dem § 41 BWaffG.

Zu § 56

Mit dem in dieser Vorschrift geregelten Außerkrafttreten waffenrechtlicher Bestimmungen wird gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zur Rechtsbereinigung auf diesem Gebiet geleistet.

Die Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1199) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 13. Januar 1971 (BGBl. I S. 25) wird durch § 56 nicht aufgehoben. Die erforderliche Anpassung an die neue Rechtslage bleibt der Rechtssetzung im Verordnungswege vorbehalten.